

gedanken, die Art It im vergangenen Jahre auf einer Arbeitsbesprechung der Zivilrechtsinstitute vorge-tragen hat.

Bekanntlich stellt das BGB in den §§ 932—805 den Grundsatz auf, daß an nicht verloren gegangenen, nicht gestohlenen oder nicht sonstige abhanden gekom-menen Sachen der Erwerber auch dann Eigentümer wird, wenn ein Nichteigentümer veräußert und der Erwerber den Veräußerer gutgläubig für den Eigentümer hält. Dieser Grundsatz wird also vor allem in den Fällen des Erwerbs unterschlagener Sachen praktisch. Er wird in § 366 HGB noch erweitert, insofern in den dort an-geführten Fällen guter Glaube an die Verfügungs-befugnis des veräußernden Kaufmanns genügt. Welches Klasseninteresse liegt dieser Regelung zugrunde?

Nimmt man ein beliebiges bürgerliches Lehrbuch zur Hand, so wird man darüber nur allgemeine Phrasen oder Hinweise auf das „Verkehrsinteresse“ finden. So schreibt einer der führenden Vertreter der imperialistischen Apologetik, H e d e m a n n, über den gutgläubigen Erwerb folgendes:

„Vielmehr haben beide (der alte Eigentümer wie der Erwerber, G. D.) viel größere Mächte hinter sich: Der alte Eigentümer eben die ganze gefestigte Eigentums-or-d-nung, in die eine schwere Bresche gelegt wird, wenn ihm einfach sein Eigentum genommen wird, bloß weil ein anderer ‚im guten Glauben‘ gewesen ist; dieser andere aber hat nun hinter sich die ganze lebendige Verkehrs-welt, die Fallstricke aus irgendwelchen heimlichen, Jetzt nachträglich ans Licht tretenden Eigentumsverhältnissen nicht ertragen kann, sondern verlangt, daß sie sich auf den ehrlichen Anschein bei dem B. (dem Verkäufer, G. D.) ver-lassen, daß sie auf sein Aussehen als Eigentümer ver-trauen darf. Man sieht: mächt-lige Kulturwerte stoßen hier aufeinander.“³⁾

Hier haben wir ein typisches Beispiel imperialisti-scher Apologetik unter der Maske von idealisierenden Floskeln. Auch Planck spricht lediglich von dem Widerspruch zwischen Verkehrsinteresse und Rechts-sicherheit:

„Die strenge Durchführung dieser Regel (daß nur der Ei-gentümer einer Sache sie wirksam veräußern kann, G. D.) wäre mit den Bedürfnissen des Verkehrs nicht verträglich. Im Widerstreit zwischen dem Verkehrsinteresse und dem Interesse des Eigentümers soll letzteres . . . weichen.“⁴⁾

Derselbe Gedanke findet sich bei H e c k, der von der „Bevorzugung der Verkehrssicherheit auf Kosten der Rechtssicherheit“⁵⁾ spricht.

Andere wiederum lehnen die Notwendigkeit des gut-gläubigen Erwerbs überhaupt ab — allerdings nur ganz vereinzelt Vertreter der bürgerlichen Lehre, ein Zeichen dafür, daß ihre Meinung nicht den kapitalisti-schen Bedürfnissen entspricht. Binding ist der Auf-fassung, daß der Erwerb des Eigentumsrechts vom Nichtberechtigten ungerecht sei und wendet sich da-gegen, daß unterschlagene Sachen gutgläubig erworben werden können. Aber damit wendet er sich gegen den gutgläubigen Erwerb überhaupt.

„Die Unrichtigkeit und Ungerechtigkeit verschiedener Be-handlung der gestohlenen und des größten Teils der unter-schlagenen Sachen durch BGB § 935 wird von jedem ge-recht Empfindenden zugegeben werden müssen.“⁶⁾

S o k o l o w s k i sieht im gutgläubigen Erwerb eine Gefahr für die kapitalistische Rechtsordnung:

„Im Namen der Freiheit und Ungebundenheit des Güter-austausches scheut man nicht zurück vor direkter Schädigung der vitalsten Eigentumsinteressen. Der bewußte oder fahrlässige Erwerb entwendeter Güter wird in unerhörter Weise begünstigt. Alles bedeckt der Strudel des Verkehrs mit NaCht und Grauen . . . Unter dem Vorwand, sie (die Rechtsbegriffe, G. D.) zu schützen, werden sie untergraben und zerstört. Dann schon lieber den offenen Kampf des Sozialismus mit seinen radikalen, aber ehrlichen Forde-rungen.“⁷⁾

3) Hedemann, „Sachenrecht“, Berlin 1924, S. 135.

4) Planck, BGB, III. Bd., Berlin 1933, S. 463.

5) HeCk, Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 1930, S. 246.

6) Binding, Die Ungerechtigkeit des Eigentumserwerbs vom Nichteigentümer, Leipzig 1908, S. 37.

7) Sokolowski, Philosophie im Privatrecht, zitiert bei Binding, a. a. O., S. 8.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß die bürgerliche Rechtswissenschaft nicht in der Lage war, die gesellschaftlichen Ursachen für den gutgläubigen Erwerb aufzudecken; sie beschränkte sich auf den oberflächlichen Hinweis darauf, daß das „Verkehrs-interesse“ den gutgläubigen Erwerb erforderlich mache. Das ist nicht zu verwundern, denn die bürgerliche Rechtswissenschaft hat eben der kapitalistischen Basis zu dienen. Selbst die Bekämpfung der geltenden Regelung stellt keine Gefährdung der kapitalistischen Klassenherrschaft dar, weil sie nicht auf einer Klassen-analyse, sondern auf bestimmten idealistischen An-schauungen von der Gerechtigkeit beruht.

Die richtige Analyse kann nur unter der An-wendung der Lehren der Marx' sehen Politischen Ökonomie gewonnen werden. Bei der Regelung des Erwerbs des Eigentumsrechts handelt es sich in erster Linie um die Normierung von Vorgängen des Waren-austauschs, d. h. im Kapitalismus um die Realisierung des Mehrwerts. Ausgangspunkt muß also eine Analyse der kapitalistischen Warenproduktion und Warenzirkulation sein. Dabei zeigt sich, daß erst in der kapitalisti-schen Produktionsweise die gesellschaftliche Produk-tion in ihrer ganzen Breite und Tiefe vom Warenaus-tausch beherrscht wird.

„In der Tat ist die kapitalistische Produktion die Waren-produktion als allgemeine Form der Produktion.“⁸⁾

Die gesellschaftliche Teilung der Arbeit hat sich auf eine solche Höhe entwickelt, daß fast alle Produkte für den Tausch hergestellt werden, auch die Arbeits-kraft wird zur Ware. Die verschiedenen gesellschaft-lichen Arbeiten der einzelnen Produzenten beziehen sich erst im Austausch, auf dem Markt, als gesell-schaftliche Arbeiten aufeinander. Der produzierende Kapitalist hat daher kein Interesse am Gebrauchswert der Ware, sein Bestreben besteht darin, seine Ware möglichst schnell und sicher zu verkaufen, möglichst schnell und sicher den aus seinen Arbeitern heraus-gepreßten Mehrwert zu realisieren. Anders der kaufende Kapitalist. Er benötigt den Gebrauchswert der Ware, er will sofort mit der gekauften Ware weiter produzieren, damit er sich neuen Mehrwert aneignen kann.

Das Gesamtinteresse der Kapitalistenklasse läuft demnach darauf hinaus, den einzelnen Angehörigen der Klasse die Produktion und Realisierung des Mehr-werts zu gewährleisten, also im Zivilrecht solche Normen und Rechtsinstitute zu schaffen, die den wirk-samsten Schutz dieses Klasseninteresses der Profit-erzielung garantieren.

„Das, . . . was die kapitalistische Produktionsweise speziell auszeichnet, ist die Produktion des Mehrwerts als direkter Zweck und bestimmendes Motiv der Produktion.“⁹⁾

Für die moderne kapitalistische Produktionsweise hat J. W. S t a l i n in seiner letzten Arbeit diese These von Marx konkretisiert und das ökonomische Grundgesetz des modernen Kapitalismus formuliert.

Aus diesen hier nur kurz skizzierten ökonomischen Bedingungen ergibt sich für die Regelung der Frage des gutgläubigen Erwerbs folgendes:

1. Jeder Kapitalist muß in seinem Bestreben ge-schützt werden, den Mehrwert schnell und sicher zu realisieren. Dem Kapitalisten, der seine Ware ver-äußern will, liegt nichts am Gebrauchswert der Ware. Hat seine Ware ein anderer, der dazu nicht berechtigt war, verkauft, so genügt ihm grundsätzlich der Schadensersatz in Geld. Dieser Schadensersatzanspruch wird ihm denn auch durch verschiedene Normen gegen den nicht zur Veräußerung berechtigten Nichteigen-tümer gewährt. Der Kapitalist, der verkaufen will, hat ja ein grundsätzliches Interesse daran, daß seine Ware den „salto mortale“ vollführt, er ist am Äqui-valent interessiert, in dessen Summe der produzierte Mehrwert enthalten ist. Ob ein anderer für ihn diese Funktion des Verkaufens ausübt, ist ihm gleichgültig, wenn er nur das Äquivalent erhält. Und diesem Inter-esse des Kapitalisten, der seine Ware verkaufen will,

8) Marx, Kapital, Bd. II, Berlin 1948, S. 111.

9) Marx, Kapital, Bd. III, Berlin 1949, S. 937.